

Sozialgericht Potsdam

verkündet am 4. Oktober 2012

Az.: S 20 AY 8/09



Röhl
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

- Kläger -

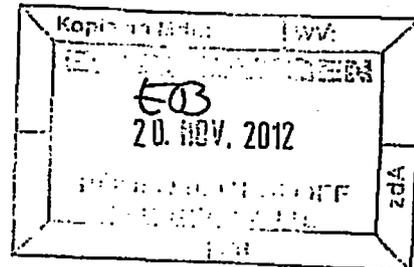
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Rechtsanwälte Böhlo & Gerloff,
Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin,

gegen

Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch d.

Amt für Jugend und Soziales des
Landkreises Teltow-Fläming
Dezernat II/Recht,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- Beklagter -





hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Potsdam
auf die mündliche Verhandlung

vom 4. Oktober 2012

durch die Richterin am Sozialgericht Henze
sowie den ehrenamtlichen Richter Gutowski
und die ehrenamtliche Richterin Kämmerer
für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 31. März 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2009 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. März 2009 bis einschließlich April 2010 einen Mehrbedarf für Ernährung aufgrund der Diabeteserkrankung von monatlich 45,00 €, somit insgesamt 630,00 € zu gewähren.**
- 2. Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu erstatten.**

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten für den Zeitraum vom 1. März 2009 bis einschließlich 30. April 2010 einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung aufgrund seiner Diabeteserkrankung.

Der 43-jährige Kläger stammt aus Kenia und ist bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber. Er war im September 1998 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes eingereist und wurde dem beklagten Landkreis zur Wohnsitznahme zugewiesen. Er war bis zum 14. April 2010 im Besitz einer Duldung; nachfolgend ist ihm von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden. Demgemäß hat der Beklagte mit Bescheid vom 15. April 2010 ab Mai 2010 die Leistungen nach dem AsylbLG eingestellt. Seit dem 6. Februar 2012 wohnt der Kläger in München (Bl. 445 der Ausländerakte).

Der Kläger leidet ausweislich des ärztlichen Attests des Dipl.-Med. _____, aus _____ : vom 24. April 2007 jedenfalls seit 2007 an der Erkrankung Diabetes mellitus Typ IIa. Wegen erhöhter Blutzuckerwerte mit der Gefahr des Auftretens von Komplikationen, wie z.B. Nierenerkrankungen, Augenerkrankungen oder Durchblutungsproblemen von Herz-, Kopf- oder Beingefäßen, sei er auf eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Weiterhin sei er in die Einhaltung einer entsprechenden diätetischen Ernährung eingewiesen worden. Eine nicht fachgerechte medizinische Behandlung würde die Lebensqualität und

vor allem die Lebenserwartung erheblich einschränken (Bl. 136 des Verwaltungsvorgangs – VV – des Beklagten).

Im streitgegenständlichen Zeitraum gewährte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 158,50 € als Barleistung (vgl. z.B. Bl. 139 VV), 25,57 € Energiekostenanteil sowie 127,82 € Unterkunftskostenanteil, somit insgesamt 311,89 €. Zudem erhielt er regelmäßig 2x jährlich einmalige Beihilfen von jeweils 33,00 € für Bekleidung sowie die Kosten für notwendige medizinische Behandlungen. Der Kläger leistete in dieser Zeit auf freiwilliger Basis Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Asylbewerberunterkunft; diese wurden ihm für maximal 80 Stunden monatlich mit einem Betrag von 1,05 € pro Stunde vergütet.

Einen ersten Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung aufgrund seiner Diabeteserkrankung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 11. Juli 2007 bestandskräftig ab (Bl. 57 VV). Den weiteren Antrag des Klägers auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung vom 30. März 2009 (Bl. 134 VV) lehnte der Beklagte mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 31. März 2009 ab (Bl. 137 VV). Zur Begründung machte er geltend: In den letzten Jahren hätten sich gravierende Veränderungen in der medizinischen Beurteilung von Erkenntnissen der Ernährungswissenschaft und Medizin ergeben. Frühere Empfehlungen seien nach neuestem Wissensstand nicht mehr haltbar. In Auswertung dieser neuesten Erkenntnisse hätten Wissenschaftler den Schluss gezogen, dass eine für ein bestimmtes Krankheitsbild erforderliche Krankenkost nicht in jedem Falle auch Mehrkosten verursachen müsse. Während früher die Auffassung vertreten worden sei, dass ein Diabetiker besondere Nahrungsmittel benötige, seien heute die führenden Diabetologen weltweit übereinstimmend der Meinung, dass eine ausgewogene Mischkost sowie die Einhaltung eines normalen Körpergewichts die besten Voraussetzungen böten, um eine optimale Blutzuckereinstellung mit oder ohne Medikamente zu erreichen. Die für den Diabetes mellitus wissenschaftlich empfohlene Diät entspreche der allgemein für eine gesunde Ernährung ausgewogenen Mischkost oder einer zur Gewichtsnormalisierung empfohlenen Reduktionskost. Mehrkosten würden durch diese Ernährung nicht entstehen. Aus diesem Grund könne dem Kläger ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung nicht bewilligt werden.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2009 unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens zurück (Bl. 147 VV).

Der Kläger hat am 28. Mai 2009 Klage erhoben. Mit dieser verfolgt er sein Begehren auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen seiner Diabeteserkrankung weiter. Er macht geltend: Seine Erkrankung Diabetes mellitus Typ 2 mache eine kostenaufwändige Ernährung notwendig. Insbesondere orientierten sich die Empfehlungen des Deutschen Vereins an den Regelsätzen des SGB XII. Er erhalte jedoch lediglich Barleistungen in Höhe von 158,50 €. Davon müsse er abgesehen von den Kosten der Unterkunft seinen gesamten Lebensbedarf bestreiten. Der Beklagte habe im Einzelfall zu prüfen, in welcher Höhe für ihn ein Mehrbedarf erforderlich sei. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge gehe davon aus, dass der tägliche Bedarf eines Erwachsenen für Vollkost durchschnittlich bei 6,21 € liege. Nach nicht näher begründeten Erwägungen zu einer preisbewussten Einkaufsweise gehe der Deutsche Verein sodann davon aus, dass zumindest bei einem Ansatz von 4,52 € täglich für Nahrungsmittel und Getränke eine Vollkost sichergestellt werden könne. Ihm stehe insgesamt ein Regelsatz von täglich 5,28 € zur Verfügung. Dies bedeute, dass ihm bei einem angenommenen Satz von 38 % für Nahrung und Getränke ein Betrag von 2,01 € täglich für seine Versorgung mit Nahrungsmitteln und Getränken verbleibe. Er habe demgemäß einen Anspruch auf Auszahlung der Differenzsumme von 2,51 € (4,52 € minus 2,01 € = 2,51 €) täglich bzw. 75,30 € monatlich. Jedenfalls liege aber eine Unterdeckung seines Bedarfes von 55,60 € monatlich vor, wenn man von einem Anteil von 35 % des vollen Regelsatzes für Nahrungsmittel und Getränke ausgehe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 31. März 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2009 zu verpflichten, ihm aufgrund seiner Diabeteserkrankung und eines damit verbundenen ernährungsbedingten Mehrbedarfs angemessene zusätzliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Zeitraum vom 1. März 2009 bis einschließlich 30. April 2010 zu gewähren. Die Höhe des Betrages soll in das Ermessen des Gerichts gestellt werden.

Der Beklagte ist dem unter Bezugnahme auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt ergänzend aus: Auch aus der im Klageverfahren vorgelegten ärztlichen Stellungnahme des Dipl.-Med. vom 12. Mai 2009 (Bl. 11 GA) ergäbe sich der begehrte Anspruch des Klägers nicht. Danach müsse dieser lediglich zuckerarme und fettarme Nahrungsmittel zu sich nehmen; einer besonderen Krankenkost bedürfe er nicht. Zudem mache die ärztliche Stellungnahme deutlich, dass die Laborwerte des Klägers aufgrund kontinuierlicher medizinischer Behandlung und konsequenter Ernährung im gewünschten Bereich lägen. Somit sei es dem

Kläger offenbar in der Vergangenheit möglich gewesen, mit den ihm gewährten Leistungen auf eine gesunde Ernährung zu achten. Warum dies jetzt nicht mehr möglich sein sollte, sei nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon, dass der Kläger einer speziellen Krankenkost nicht bedürfe, habe er aber auch nicht substantiiert dargetan, inwieweit er zuckerarme und fettarme Nahrungsmittel aus den ihm zur Verfügung stehenden Geldleistungen bei preisbewusster Einkaufsweise nicht erwerben könne. Ein über den Regelfall hinausgehender Mehrbedarf sei gerade nicht deutlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorganges des Beklagten einschließlich der beigezogenen Ausländerakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Der Bescheid des Beklagten vom 31. März 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; er war somit aufzuheben. Der Kläger hat für den Zeitraum vom 1. März 2009 bis einschließlich 30. April 2010 einen Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung aufgrund seiner Erkrankung an Diabetes mellitus Typ II von monatlich 45,00 €, somit insgesamt 630,00 €.

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Danach können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall u.a. zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Ein Anspruch des Klägers folgt nicht schon aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11), wonach die Höhe der Regelsätze nach § 3 AsylbLG und damit möglicherweise erst recht diejenigen nach § 1a AsylbG für verfassungswidrig erklärt worden sind. Denn für Leistungszeiträume – wie hier – bis zum 31. Dezember 2010 sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 AsylbLG sind gegeben. Der Kläger gehörte im streitgegenständlichen Zeitraum zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG. Die

Leistungen waren in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang im Einzelfall auch zur Sicherung der Gesundheit des Klägers unerlässlich. Dies hat der Beklagte rechtsfehlerhaft verkannt.

Der Kläger leidet ausweislich der ärztlichen Stellungnahmen des Dipl.-Med. vom 24. April 2007 und 12. Mai 2009 unstreitig an Diabetes mellitus Typ II. Damit bedarf er grundsätzlich einer besonderen Ernährung in Form von Vollkosternährung; die Erkrankung verlangt eine ausgewogene Mischkost, möglichst mit Vollkornprodukten (so LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2010 – L 23 SO 130/06). Zudem hat Dipl.-Med. : in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 12. Mai 2009 ausgeführt, dass der Kläger zuckerarme und fettarme Nahrungsmittel benötigt. Sowohl die medizinische Behandlung als auch die Einhaltung der dargestellten diätetischen Ernährung sei zur Vermeidung erhöhter Blutzuckerwerte mit der Gefahr des Auftretens von Komplikationen, wie z.B. Nierenerkrankungen, Augenerkrankungen oder Durchblutungsproblemen von Herz-, Kopf- oder Bein-gefäßen und somit zur Sicherung der Gesundheit des Klägers unerlässlich.

Der Beklagte hat nach der Überzeugung der Kammer rechtsfehlerhaft verkannt, dass der Kläger mit dem ihm im streitgegenständlichen Zeitraum zur Verfügung stehenden Barbetrag von 158,50 € diese Ernährung nicht finanzieren konnte. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass sowohl nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. – diese sind als antizipiertes Sachverständigengutachten zu berücksichtigen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.) – als auch nach der ganz überwiegenden oder gar einhelligen Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere auch der erkennenden Kammer, zur Problematik des ernährungsbedingten Mehrbedarfs bei Diabetes mellitus (Typ IIa) zwar das Erfordernis einer besonderen Ernährung besteht, jedoch damit keine besonderen Kosten verbunden sind, weil davon auszugehen ist, dass der auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 (EVS 2003) bemessene Regelsatz den notwendigen Aufwand für eine Vollkost deckt (vgl. Ziffer II.2 Nr. 4.1 der Empfehlung).

Anknüpfungspunkt für diese Überlegungen ist aber die Höhe des Regelsatzes bzw. des darin enthaltenen Anteils für Nahrungs- und Genussmittel betreffend die Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII bzw. II. Ob der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber (hier: Festsetzung nach dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 3. März 1994 zur Durchführung des AsylbLG in den Landkreisen und kreisfreien Städten) bei Festsetzung der Regelsätze für Asylbewerber im Jahre 1994 eine gesunde Misch/Vollkost in den auf Lebensmittel entfallenden Anteil der Regelleistung

rechnerisch einbezogen hat, lässt sich nicht feststellen. Irgendwelche Berechnungen oder auch nur im Ansatz nachvollziehbare Angaben dazu liegen unstreitig nicht vor. Weitere Ermittlungen von Amts wegen dazu sieht die Kammer nicht als erfolgsversprechend oder zielführend an. Sie hat daher bei ihrer Entscheidung vor allem berücksichtigt, dass dem Kläger in der maßgeblichen Zeit deutlich geringere Beträge als der genannten Personengruppe zur Deckung seines Bedarfes an Nahrungsmitteln zur Verfügung gestanden hat. Geht man – wie aktuell das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG) von einem Anteil von 35,5 % ($128,46 \text{ €} \times 100$, geteilt durch $361,81 \text{ €}$, vgl. zu den Beträgen § 5 Absätze 1 und 2 RBEG) des Regelsatzes für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke aus, so haben dem Kläger unter Zugrundelegung dieses Anteils bei insgesamt $158,50 \text{ €}$ an Barleistungen $56,27 \text{ €}$ monatlich bzw. $1,88 \text{ €}$ täglich für Nahrungsmittel zur Verfügung gestanden. Dieser Betrag würde sich unter vollständiger Außerachtlassung der Bedarfe der Abteilungen 3 (Bekleidung und Schuhe – diese wurden dem Kläger extra gewährt), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung – dieser Posten war in dem Betrag von $158,50 \text{ €}$ nicht enthalten, weil ihm der Energiekostenanteil von $25,57 \text{ €}$ gar nicht erst ausgezahlt wurde, vgl. Bl. 43 VV) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände) zwar auf $94,85 \text{ €}$ monatlich = $3,16 \text{ €}$ pro Tag ($59,84 \%$ von $158,50 \text{ €}$) erhöhen, aber damit noch immer um $1,36 \text{ €}$ täglich ($4,52 \text{ €}$ minus $3,16 \text{ €}$ = $1,36 \text{ €}$) unter der Mindestgrenze des Betrages von $4,52 \text{ €}$ für allein Lebende unterer Einkommensschichten liegen, von dem der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme aus Oktober 2008 ausgeht.

Da – wie dargestellt – belastbare Rechengrößen hinsichtlich der in den Betrag von $158,50 \text{ €}$ eingestellten Bedarfe gänzlich fehlen, war die Kammer in entsprechender Anwendung von § 287 ZPO nicht gehindert, den unterdeckten Bedarf des Klägers, der nach den allgemeinen Erkenntnissen für an Diabetes mellitus Erkrankten nicht nur einer gesunden Mischkost/Vollkost bedarf, sondern ausweislich der ärztlichen Stellungnahme des Dipl.-Med. vom 12. Mai 2009 auch zuckerarme und fettarme Nahrungsmittel zu sich nehmen muss, zu schätzen. Dabei geht die Kammer ebenso wie der Arzt davon aus, dass zucker- und fettarme Lebensmittel, insbesondere fettarmer Fisch und Käse, fettarme Wurst und fettarmes Fleisch jeder Art sowie zuckerarme Produkte (z.B. Kekse, Schokolade etc.) selbst in großen Supermärkten deutlich teurer sind als solche Lebensmittel, die gerade diese Merkmale nicht aufweisen. Dabei ist die Kammer – bei allen Unsicherheiten hinsichtlich des angenommenen Betrages für Lebensmittel in dem gewährten „Regelsatz“ von insgesamt $158,50 \text{ €}$ davon ausgegangen, dass ein geschätzter Mehrbedarfsbetrag von $1,50 \text{ €}$ täglich, somit $45,00 \text{ €}$ monatlich, ausreichend, aber auch nötig war, um den Bedarf des Klägers an den ärztlich als erforder-

lich angesehenen Lebensmitteln zu decken. Der Kläger hat sich mit dem Vorgehen der Kammer, einen angemessenen Betrag notfalls auch im Wege einer Schätzung zu bestimmen, ausdrücklich einverstanden erklärt.

Dieser Betrag war dem Kläger auch für den gesamten Zeitraum von März 2009 bis einschließlich 30. April 2010, somit für 14 Monate, als Geldleistung zu gewähren, weil der Kläger im gesamten Zeitraum unstreitig an Diabetes mellitus Typ IIa erkrankt war.

Die Kostentscheidung folgt aus § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist die Berufung nicht zulässig, da der Wert des Klagegegenstandes bei 630,00 € liegt und somit unter 750,00 €.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

LA: 13.12.12
FA: 20.12.12 mol. mo

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elekt-

ronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter der Internetadresse www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Henze

Ausgefertigt



Röhrl

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

